

Schlagzeile**Verwundete kroatische Nationalgardisten durch das neue humanitäre Völkerrecht geschützt****Fakten**

In den letzten Wochen sind Meldungen über bewaffnete Auseinandersetzungen in Jugoslawien an der Tagesordnung. Nach den Zwischenfällen in Slowenien bestimmen nun Kämpfe zwischen kroatischen Verbänden und der Bundesarmee sowie serbischen Freischärlern die Nachrichten. Am Wochenende sind in Kroatien zahlreiche Zivilisten in verschiedenen kroatischen Orten ums Leben gekommen. Insbesondere haben aber die Bilder von kroatischen Nationalgardisten die Weltöffentlichkeit schockiert, die nach ihrer Verwundung erst grausam gefoltert und dann getötet worden waren (s. Süddeutsche Zeitung vom 31.7.1991).

Erstaunlicherweise haben die Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die während des Golfkrieges auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts drängten, bisher Mahnungen derselben Qualität an die kämpfenden Parteien in Jugoslawien vermieden.

Verantwortlich:**Dr. Horst Fischer****IFHV, Ruhr-Universität Bochum****Postfach 10 2148, NA 02/28****4630 Bochum****Tel.: 0234/700-7366****Fax: 0234/706=3957****Index und Kommentar**

Das humanitäre Völkerrecht, das den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sichert, kann sowohl in internationalen als auch in nicht-internationalen Konflikten wirken. Die Einordnung der Kämpfe in Jugoslawien als nicht-internationaler oder internationaler Konflikt mag vor allem deshalb umstritten sein, weil damit auch die politisch heikle Frage der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker in den jugoslawischen Teilrepubliken und die Entscheidung über den Erfolg der Sezessionsversuche einzelner Teilrepubliken verbunden ist.

Angesichts der Kämpfe in Kroatien ist aber auf jeden Fall das II. Zusatzprotokoll vom 12.12.1977 anwendbar, das für Jugoslawien seit dem 11.6.1979 rechtlich verbindlich ist. Die kroatischen Verbände sind offensichtlich als "organisierte bewaffnete Gruppen" anzusehen, die unter "verantwortlicher Führung" eine solche Kontrolle über einen Teil Jugoslawiens ausüben, dass sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II). Für die Einordnung des Konfliktes als nicht-internationaler Konflikt ist unerheblich, dass auf Seiten der Bundesarmee serbische Freischärler kämpfen. Für die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen den kroatischen Verbänden gegenüber ist die jugoslawische Bundesregierung verantwortlich.

Einer der wesentlichen Grundsätze des humanitären Völkerrechts für die internationalen Konflikte, der bereits in der I. Genfer Konvention von 1864 enthalten war, gilt nach Art. 7 des Zusatzprotokolls II nun auch für den nicht-internationalen Konflikt: Der Schutz der Verwundeten und Kranken. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Verwundeten und Kranken vorher an den Feindseligkeiten teilgenommen haben oder nicht.

Jeder Kämpfende in Jugoslawien hat damit Verwundete und Kranke der Gegenseite, seien sie Kroaten oder Serben, zu schützen und zu versorgen. Misshandlungen, Folterungen oder Tötungen der am Wochenende berichteten Art verstoßen gegen diesen seit 1977 auch für den nicht-internationalen Konflikt unbestritten geltenden Grundsatz.

Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft, deren Menschenrechtspolitik Gegenstand und Voraussetzung der europäischen Einigung ist, können zu solchem Verhalten nicht schweigen. Auch wenn die EG-Staaten damit möglicherweise dem Konflikt keine "Bürgerkriegsqualität" beimessen wollen, so ist dies für die Anwendung des neuen humanitären Völkerrechts insbesondere zum Schutz der Verwundeten ohnehin unerheblich.